

SCHWARZFISCHER aufgepasst:

Auszug aus dem Busgeldkatalog 2019

Das Angeln in Baden-Württemberg, ohne einen Angelschein zu besitzen, ist eine **Straftat**. Der Strafbestand nennt sich „**Fischwilderei**“ und ist unter Paragraph 293 im Strafgesetzbuch aufgeführt. Dort heißt es: „Wer unter Verletzung fremden Fischereirechts oder Fischereiausübungsrechts fischt [...], wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“. Hierbei kann eine **zweijährige Freiheitsstrafe** drohen.

Das Angeln ohne Angelschein wird nicht nur in Baden-Württemberg so hart bestraft. Das StGB **gilt für die gesamte Bundesrepublik**, wie also beispielsweise auch in **Bayern**. Laut § 295 können sogar **Gegenstände eingezogen** werden, mit denen die Straftat begangen worden ist. Dabei handelt es sich etwa um die **Angel, Köder oder sogar die geangelten Fische**.

Das Fischereirecht sowie Strafgesetz gilt, wie bereits erwähnt, im gesamten Bundesland bzw. in Deutschland, sodass das **Angeln ohne Angelschein in Stuttgart** auch so bestraft wird.

Das Auslegen von Schleppangeln erfüllt zusätzlich den Tatbestand der Tierquälerei.

Wir bewirtschaften, erhalten und pflegen unsere Fils, wenn sie das auch wollen sind wir gerne für sie da!!!

